

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010

Nr. 150

ausgegeben am 25. Mai 2010

Verordnung

vom 18. Mai 2010

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Malergewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 27. Mai 2008 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Malergewerbe, LGBI. 2008 Nr. 123, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6 Abs. 2

2) Aufgehoben

Anhang

Der bisherige Anhang wird durch nachfolgenden Anhang ersetzt:

Lohn- und Protokollvereinbarung 2010 zum GAV Malergewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2010 eine Erhöhung der Lohnsumme um 0.5 % zur individuellen Verteilung.

2. Höchstarbeitszeit

Die Höchstarbeitszeit beträgt für das Jahr 2010 42.5 Stunden pro Woche.

3. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

	Stundenlohn		Monatslohn	
	bis vollendetes	ab vollendetem	bis vollendetes	ab vollendetem
	5. Berufsjahr	5. Berufsjahr	5. Berufsjahr	5. Berufsjahr
Vorarbeiter	22.30	24.60	4'080.00	4'500.00
Maler	21.40	23.80	3'910.00	4'350.00
Angelernter	20.40	22.40	3'730.00	4'100.00
Hilfsarbeiter	18.90	21.25	3'460.00	3'890.00

Berufsjahre sind Praxisjahre nach absolvierter Lehre.

Der Stunden-Mindestlohn ist der Bruttolohn ohne Feiertagsentschädigung (3 %), ohne Ferienentschädigung (8.3 %) und ohne Gratifikationsansprüche.

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 durch Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.113

Der Monats-Mindestlohn ist der Lohn inkl. Feiertags- und Ferienentschädigung.

Berechnung Monatslohn: Std.Lohn x Nettoarbeitszeit x 1.113 durch 12

4. Gratifikation

Die Gratifikation beträgt

- für Stundenlöhner: 8 % vom Stundenlohn ohne jegliche Zulagen;
- für Monatslöhner: 7.1 % vom Monatslohn inklusive Ferien- und Feiertagsentschädigung des im Jahre 2010 bezogenen Jahresgrundlohnes.

Bei Arbeitsbeginn und -ende während eines Jahres wird die Gratifikation pro rata temporis berechnet. Die Gratifikation ist jeweils im Januar des Folgejahres fällig.

5. Mittagsentschädigung

Ist bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort bzw. zum gewöhnlichen Arbeitsort nicht möglich oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren, und stellen sich dadurch schlechter, ist ihnen eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.-. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

6. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Fürstliche Regierung:
gez. Dr. Klaus Tschütscher
Fürstlicher Regierungschef